

Satzung



Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.

Ältester bestehender Bürgerverein des Stuttgarter Westens

Stand 12.02.2009

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Vertretung des Vereins.....	7
§ 10 Zusammensetzung des Gemeinderates.....	7
§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Gemeinderates.....	8
§ 12 Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 14 Sitzungsniederschriften und Protokolle.....	11
§ 15 Fachbereiche.....	12
§ 16 Ehrentitel und Titel.....	12
§ 17 Ordnungen.....	13
§ 18 Revisoren.....	13
§ 19 Abteilungen.....	14
§ 20 Ordnungsmaßnahmen.....	15
§ 21 Auflösung des Vereins.....	15
§ 22 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten.....	16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Gesellschaft Zigeunerinsel Stuttgart 1910 e.V.
Ältester bestehender Bürgerverein des Stuttgarter Westens.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer 863 eingetragen.

Die Gesellschaft ist dem Bund Deutscher Karneval, Sitz Köln und dem Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgende Zwecke:

- a. Pflege und Förderung heimatlichen Bürgersinns und Brauchtums
- b. Förderung des Tanzsports, der Musik sowie Gymnastik
- c. Ausbildung, sowie Förderung der Jugendarbeit im Jugendtanzsport und der Jugendmusik
- d. Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
- e. Pflege des bodenständigen, karnevalistischen Brauchtums

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein stellt den Zusammenschluss der am Vereinszweck interessierten Personen dar.
2. Die Gesellschaft besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Gemeinderat, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gemeinderat, vertreten durch das Präsidium, festgelegt. Dem Verein ist zu Beginn der Mitgliedschaft eine Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Zustellbevollmächtigte.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch Beschluss des Gemeinderates mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen der Gesellschaft – und zu verbilligten Mitgliederpreisen, sofern der Gemeinderat verbilligte Mitgliederpreise beschließt – teilzunehmen.

3. **Ordentliche Mitglieder**
Jedes über 16 (sechzehn) Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach der vom Gemeinderat zu beschließenden Nutzungsordnung zu benutzen.
4. **Außerordentliche Mitglieder**
Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch nur ein aktives und kein passives Wahlrecht.
Teilnahmeberechtigt sind jeweils nur die zur Vertretung berechtigten Personen der juristischen Person oder des Vereins.
5. **Aktive Gruppen** sind bei der Gesellschaft Zigeunerinsel bei Auftritten, Einsätzen, Training, Musikproben und Fahrten in beschränktem Maße versichert. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren durch entsprechende Einzugsermächtigung nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März jeden Jahres auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe der Gemeinderat festlegt, mindestens jedoch EUR 8,00 jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.
3. Auf Antrag können Beiträge vom Gemeinderat gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gemeinderat des Vereins festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interesse des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder der Abteilungsleitungen nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seiner Abteilungen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - d. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gemeinderat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen an den Gemeinderat des Vereins zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand getroffenen Vereinbarung. Sofern darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen

wurden, sind die Bestimmungen in Ziffer 3 analog anzuwenden.

5. Dem ausscheidenden Mitglied oder dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins / der Fachgruppe zu. Ihm überlassenes Vereinsvermögen ist unverzüglich zurück zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. das Präsidium
- b. der Gemeinderat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium, bestehend aus dem Schultheiß/Präsident, dem Bürgermeister/Vizepräsident sowie dem Hauptkassenverwalter/Schatzmeister.

Zwei Vorstandsmitglieder (Präsidiumsmitglieder) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

§ 10 Zusammensetzung des Gemeinderates

- a. Dem Gemeinderat gehören an:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
Schultheiß/Präsident
Bürgermeister/Vizepräsident
Hauptkassenverwalter/Schatzmeister
 - b. die weiteren Mitglieder
Ratschreiber/Schriftführer
Veranstaltungsleiter
Gemeindepfleger
Inventarverwalter

- c. bis zu 6 weitere Mitglieder (zur besonderen Verwendung)

Für Frauen im Gemeinderat gilt die weibliche Bezeichnung der Funktion.

- b. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Schultheiß/Präsident oder durch ein weiteres Präsidiumsmitglied.
- c. Jedes Mitglied des Gemeinderates, das in der Mitgliederversammlung in den Gemeinderat gewählt wurde und die Wahl angenommen hat, verpflichtet sich durch Annahme der Wahl bei allen Veranstaltungen und zu jeder Sitzung, die das Präsidium einberuft oder einberufen lässt, pünktlich zu erscheinen und die Bestrebungen der Gesellschaft tatkräftig zu unterstützen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums und des Gemeinderates

1. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Gemeinderat in seiner Gesamtheit ist als Organ der Gesellschaft im Zweifel zur Beschlussfassung berufen, soweit Befugnisse nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere legt der Gemeinderat das Jahresprogramm des Vereins fest und ist für die Durchführung der Veranstaltungen zuständig. Er beschließt über die Jahresgebühren der Fachbereiche, Verwaltung und Ausgaben der Mittel, soweit diese Aufgabe nicht dem Präsidium durch die Geschäftsordnung des Gemeinderates übertragen ist. Der Gemeinderat beschließt ferner über die Anträge, die das Präsidium dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegt sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Das gleiche Recht steht dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zu. Er ist in jedem Falle berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Gemeinderat in seiner Gesamtheit ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die vorstehenden Regelungen sind für das Präsidium analog anzuwenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, einschließlich der Ehrenmitglieder und den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
Die Mitgliederversammlung wird vom Schultheiß / Präsident, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet.

Die Teilnahme von Gästen kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gestatten.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Schultheiß / Präsident, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, durch Veröffentlichung im Vereinsblatt oder durch ein gesondertes Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei der Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ und bei Satzungsänderungen die Angaben der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr, soweit der Gemeinderat die Aufstellung eines solchen Plans beschließt
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium oder vom Gesamtgemeinderat wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
 - d. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - e. Entlastung des Präsidiums und des Gemeinderats
 - f. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Präsidiums (§ 10 der Satzung)
 - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins.

Die zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Kassenrevisoren dürfen dem Gemeinderat nicht angehören, müssen jedoch Vereinsmitglied sein.
Die Wahl erfolgt in der Regel für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Eine Wiederwahl

ist zulässig. Sofern die Gewählten nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt nicht selbst niederlegen, bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung muss der Versammlung vorliegen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge des Präsidium und der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung im Gemeinderat eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Gemeinderat oder Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sind spätestens 30 (dreißig) Tage vor der Mitgliederversammlung dem Gemeinderat vorzulegen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Alle Mitglieder über 16 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder für die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen
Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.
Bei Wahlgängen gilt ferner:
 - a. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja - und Nein - Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte. Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die/der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort zu einem neuen Wahlgang für dieses Amt aufgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.
 - b. Erhielt ein schriftlicher Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, können Wahlvorschläge auch in der Mitgliederversammlung von den erschienenen

stimmberechtigten Mitgliedern durch Zuruf gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn kein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegt oder der Vorgeschlagene nicht kandidiert oder die Wahl nicht annimmt. Zu schriftlichen Wahlvorschlägen können von der Mitgliederversammlung weitere Personenvorschläge gemacht werden, wenn die Benannten für die Wahl zur Verfügung stehen oder die Annahme ihres Amtes im Falle einer Wahl der Versammlung schriftlich vorliegen.

- c. Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Beisitzer. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer und vom Sitzungsleiter selbst zu unterschreiben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gemeinderat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist er verpflichtet, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gemeinderat schriftlich verlangt wird.

§ 14 Sitzungsniederschriften und Protokolle

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung (dem Vorsitzenden des Präsidiums bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Präsidiums, Hilfsweise dem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter) zu unterschreiben.

Diese Bestimmungen gelten analog für bestehende Fachbereiche / Abteilungen und Gruppen.

3. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls der Fachbereiche / Abteilungen / Gruppen ist jeweils dem Präsidium für den Gemeinderat zuzusenden.

§ 15 Fachbereiche

1. Die Gesellschaft unterhält folgende Fachbereiche
 - a. Fachbereich Brauchtum
 - b. Fachbereich Musik
 - c. Fachbereich Tanz
 - d. Sonstige Aktive
2. Jeder Fachbereich untersteht einem Verantwortlichen. Über die Aufstellung oder die Auflösung einer Abteilung / Gruppe entscheidet der Gemeinderat mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit.
3. Auftritte von Gruppen der Fachbereiche bei nicht vereinseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Gemeinderates.
4. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kostüme, Uniformen, Instrumente, sowie sonstige Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Jeder einzelne Aktive haftet für die ihm von der Gesellschaft überlassenen Gegenstände und ist verpflichtet, nach Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss diese in gereinigtem Zustand sofort zurück zu geben.

§ 16 Ehrentitel und Titel

Folgende Ehrentitel und Titel können verliehen werden:

Senator
Ehrensensator
Ehrensensatspräsident

Ehrenbüttel
Ehrenzunftmeister
Ehrenleutnant
Ehrenmajorin
Ehregardeleiter
Ehrenstabführer
Ehrenspielmannszugführer

Komiteemitglied
Ratsherr
Ehrenratsherr
Ehrenbürger
Ehrenrat

Ehrenschatzmeister
Ehrenbürgermeister/Ehrenvizepräsident
Ehrenschatzmeister/Ehrenpräsident

Ehrenmitglied

Oberzigeuner

Bei Verleihung an Frauen gilt die weibliche Bezeichnung des Ehrentitels

1. Ehrentitel und Titel kann der Gemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit verleihen. Das gleiche gilt für die Aberkennung von Ehrentitel und Titel.
2. Die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrentiteln und Titel werden in der Ehrungsordnung abschließend geregelt.
3. Ehrenschatzmeister/Ehrenpräsident, Ehrenbürgermeister/Ehrenvizepräsident und Ehrenschatzmeister können an den Sitzungen des Gemeinderates beratend teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Gesellschaft Zigeunerinsel verleiht nach 25-, 40- und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit eine Ehrennadel mit Ehrenurkunde und bei besonderen Verdiensten eine Ehrennadel in Gold oder den Ehrenring der Gesellschaft. Bei der Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit zählt die Mitgliedschaft des Jahres vom Eintritt in den Verein. Unterbrechungen bis zu einem Jahr bleiben dabei ohne Berücksichtigung.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Beitrags-, Ehrungs- und Senatsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.
2. Eine Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Eine Jugendordnung wäre von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gemeinderat zu bestätigen. Die übrigen Ordnungen werden vom Gemeinderat erlassen.
3. Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig, wie für den Erlass.

§ 18 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren, die dem Gemeinderat nicht angehören dürfen.

2. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Präsidiums. Einzelheiten einer Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Abteilungen

1. Für Fachbereiche des Vereins werden im Bedarfsfalle Abteilungen durch Beschluss des Gemeinderates gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, der Kassiererin / dem Kassier, der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung und Revisoren der Abteilung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Aktiv und Passiv wahlberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung wird von den Revisoren geprüft. Den Revisoren des Vereins ist jeweils ein Prüfungsprotokoll rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung des Vereins zu übergeben. Die Revisoren des Vereins sind berechtigt, eine eigene Revision der Abteilungsfinanzen vorzunehmen. Das gleiche Recht steht dem Präsidium zu.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Sie bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

Alle Einnahmen der Abteilung, auch solche aus Veranstaltungen und Spenden, sind entsprechend dem Vereinszweck § 2 zweckgebunden zu verwenden und zu belegen.

6. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
7. Die Abteilungen sind verpflichtet, die in der Satzung und Ordnungen dokumentierten Bestimmungen sinngemäß auf ihre Abteilungsversammlungen anzuwenden.
8. Verträge mit haupt- oder nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern usw. können nur vom Präsidium geschlossen werden.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Gemeinderat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu Euro 250,00
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Training und an Veranstaltungen des Vereins
 - d. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung
2. Die beschlossene Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam.

Für den Ausschluss aus dem Verein gilt § 7 Ziffer 3 der Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a. der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner in der dafür angesetzten Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat o d e r
 - b. sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich eingefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Präsidiums zu Liquidatoren ernannt. Die Vertretungsberechtigung bestimmt sich nach § 9 der Satzung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff. BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft / Organisation zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Karnevals oder einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung die sich der Pflege und Förderung heimatlichen Bürgersinns und Brauchtums verpflichtet sieht.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Gemeinderat berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2008 beschlossen und ersetzt die bis jetzt geltende Satzung.

Die beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 12.02.2009 in das Vereinsregister 863 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

gezeichnet

Werner Find
Präsident

Paul Blaser
Vizepräsident

Hermann Engler
Schatzmeister